

Satzung für den Förderverein am Ratsgymnasium e.V.

In der Neufassung zum 02.05.2023

Seite 1/3

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1969 gegründete Verein führt den Namen "Förderverein am Ratsgymnasium e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. VR 1904 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Unterricht sowie die Pflege der Verbindung zwischen Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen, Lehrern, Eltern, Freundinnen und Freunden des Ratsgymnasiums in Münster untereinander und mit der Schule. Der Verein verfolgt das Ziel, die allgemeinen schulischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, sowie die erzieherischen Bestrebungen der Schule, die Schülerinnen und Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich verwirklicht durch die Bereitstellung von Geldmitteln für Beschaffung von Lehrmitteln, Geräten und Büchern sowie der direkten Förderung von Schülerinnen und Schülern, z. B. bei Schulfahrten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §52 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an die Mitgliederversammlung. Die Annahme oder Ablehnung des Antrags wird auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mangels Interesses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Erinnerung ohne Grund mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann weiterhin aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese sind auch für ein Jahr fällig, wenn das Mitglied erst im Laufe des Jahres eintritt.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der Kassiererin oder dem Kassierer und der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung für Rechtsgeschäfte, die über einen Geschäftswert im Einzelfall über eine Höhe von 500 Euro hinausgehen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (2) Die Kassiererin oder der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, jedoch jederzeit widerruflich, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d. Wahl einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers. Diese oder dieser hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung hat sie oder er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Voraussetzung hierfür ist zum einen, dass der Gegenstand der Beschlussfassung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden ist. Weiterhin kann das beauftragte Mitglied nur in dem konkreten Fall das Stimmrecht ausüben, eine generelle Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind eingegangene Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Versammlung selbst einberufen.
- (2) Ab einer Mitgliederzahl von 50 Personen sinkt die nach Absatz 1 notwendige Anzahl der Mitglieder auf 10 %.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden, das nicht im Vorstand ist und sich nicht für das Vorstandsamt bewirbt.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen mündlich. Bei Antrag durch einfache Mehrheit muss eine geheime Wahl erfolgen.
- (3) Die Versammlung ist immer beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten oder besteht Stimmengleichheit, so findet zwischen den zur Wahl stehenden Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 15 Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das ebenso zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzungsänderung

Anträge zur Satzungsänderung I bedürfen zu ihrer Genehmigung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand darf Satzungsänderungen beschließen, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzverwaltung zu erledigen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Münster als Träger des Ratsgymnasiums mit der Auflage, dass dieser das anfallende Vermögen gesondert zu verwalten und zu den in § 2 bestimmten Zweck zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung für den Förderverein am Ratsgymnasium e.V. tritt zum 03.05.23 in Kraft.